

## Dienstvertrag

Zwischen

1. **Unternehmen**, vertreten durch **XXX**,  
**Straße, Ort**  
**(„Name Unternehmen“)**

und

2. Freistaat Bayern, vertreten durch die **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**, diese vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann,  
Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof  
**(„Hochschule Hof“)**

– alle nachstehend einzeln oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt –

### Präambel

Die Hochschule Hof will auf dem Gebiet **\*\*\*** mit **Name Unternehmen** zusammenarbeiten.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des folgenden Auftrags **Name des Projekts**.
2. Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule Hof durchzuführenden Arbeiten ist diesem Vertrag in dem als Anlage beigefügten Angebot beschrieben. Die Anlage wird hiermit Bestandteil des Vertrages.

**Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerblichen Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z. B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.**

## § 2

### Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule Hof erhält von **Name Unternehmen** für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Dienstvertrages einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage.

## § 3

### Durchführung der Arbeiten

1. Die Hochschule Hof wird **Name Unternehmen** auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
2. Soweit die Hochschule Hof Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben beauftragen möchte, wird sie hierfür die Zustimmung von **Name Unternehmens** einholen.
3. Sollte sich während der Durchführung des Vertrages herausstellen, dass gegenüber dem Angebot Leistungsänderungen der Hochschule Hof erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:
  - a) Hat die Hochschule Hof erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
  - b) In allen anderen Fällen, insbesondere soweit **Name Unternehmen** eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, kann die Hochschule Hof vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.

## § 4

### Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot.

## § 5

### Schutzrechte und Know-how

Die Vertragspartner gehen nicht davon aus, dass bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung Ergebnisse entstehen, die Schutzrechte oder Know-how am Vertragsgegenstand entstehen

lassen. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Inanspruchnahme und/oder zur Nutzung vor Aufnahme der ersten Nutzungshandlung schriftlich zu schließen. Diese Vereinbarung stellt keine Regelung zur Anmeldung von Schutzrechten oder sonstiger Rechteverwertung dar. Nutzungsrechte oder die Berechtigung zur Anmeldung von Schutzrechten werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## § 6

### Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen dieser Zusammenarbeit alle ihm zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Know-how, technischen Beschreibungen, Erfindungen sowie sonstige schutzbedürftige Informationen der anderen Vertragspartner geheim zu halten, Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen und diese ausschließlich zu Zwecken der Vertrags- und Projektabwicklung zu verwenden.
2. Nicht geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich sind daher Unterlagen, Informationen und Kenntnisse sowie jede andere Form von Informationen, die nachweislich
  - einem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren,
  - zur Zeit ihrer Übermittlung offenkundig waren,
  - nach ihrer Übermittlung ohne Zutun eines anderen Vertragspartners offenkundig geworden sind oder
  - nach ihrer Übermittlung einem anderen Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

Ebenfalls nicht schutzwürdig sind Informationen,

- die belanglos sind,
  - die die Beschäftigten im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben sowie
  - solche, die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt bzw. für diese leicht zugänglich sind.
3. Jeder Vertragspartner wird die Geheimhaltung durch den Umständen nach angemessene technische und sonstige Maßnahmen sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Speicherung und Übermittlung von elektronischen Daten. Die Kennzeichnung der Informationen als geheimhaltungsbedürftig muss nicht für jede Information einzeln erfolgen. Maßnahmen können für bestimmte Kategorien von Informationen, z.B. durch allgemeine technische Zugangshürden, durch Zugangs- und Berechtigungsregelungen oder durch allgemeine interne Richtlinien und Anweisungen sowie in Regelungen in Arbeitsverträgen ergriffen werden.

4. Kriterien für die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahmen sind insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Nutzung der Art und Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Natur der Informationen, die Bedeutung für den Inhaber, die Größe der Organisation, die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dieser Organisation, die Art der Kennzeichnung der Informationen und hierzu vereinbarten vertraglichen Regelungen mit Beschäftigten und Vertragspartnern.
5. Ein wirtschaftlicher Wert liegt dann vor, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ohne Zustimmung des Vertragspartners die Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass dessen wissenschaftliches oder technisches Potential, geschäftliche oder finanzielle Interessen, seine strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit untergraben werden.
6. Die Maßnahmen sind insbesondere dann angemessen, wenn sie geeignet sind, den Zugriff unberechtigter Personen auf die Informationen und das Know-how zu verhindern. Hierbei sind der aktuelle Stand der Technik und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Nachweis hierzu kann insbesondere durch ein IT-Compliance System, die Einhaltung entsprechender DIN- oder ISO-Normen oder des entsprechenden BSI-Grundschutzkataloges geführt werden.
7. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf diese Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten. Die Vertragspartner werden dies durch geeignete schriftliche Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern sowie Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch entsprechende Dienst- oder Arbeitsverträge sicherstellen. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretungen sowie der Hinweisgeber gem. § 5 GeschGehG bleiben unberührt.
8. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, insbesondere der Hochschule Hof, gilt im Sinne des § 1 Abs. 2 GeschGehG schon die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung gem. § 37 BeamtenstatusG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L sowie § 203 Abs. 2 StGB.
9. Zwischen den Vertragspartnern gegebenenfalls bereits bei der Anbahnung des Projekts geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen werden durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit Wirkung für die Zukunft durch diesen aufgehoben und ersetzt.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Die Hochschule Hof wird die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auf Grundlage der anerkannten Regeln, unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen.
2. Soweit die Leistungserbringung auf Daten, Informationen oder Material beruht, das vom **Name Unternehmen** eingebracht wird, ist die Haftung der Hochschule Hof ausgeschlossen. **Name Unternehmen** wird die Hochschule Hof für alle Ansprüche Dritter freistellen, die hierauf beruhen.
3. Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden und auf den Vertragswert beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso nicht für durch einen Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt; dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ein wesentlicher Teil des Vertrags von der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit betroffen ist. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch neue, gültige und zumutbare Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck im Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.
2. Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen, einseitige Erklärungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung der Parteien. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung „schriftlich“ oder in „Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und der anderen Vertragspartei als Original oder als Telefax übermittelt werden. Der gegenseitige Briefwechsel ist nicht ausreichend. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung mittels E-Mail, noch durch die elektronische oder die Textform gewahrt. § 127 Abs. 1 und 2 BGB werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Auf schriftliche Anforderung eines Vertragspartners sind alle Informationen und Unterlagen, die vom anderen Vertragspartner erlangt wurden, nach Beendigung der Zusammenarbeit an diesen herauszugeben und im Datenbestand zu löschen oder sonst zu vernichten. Dies gilt nicht für regelmäßig angefertigte Sicherungskopien sowie für geheimhaltungsbedürftige oder sonstige Informationen, die nach geltendem Recht, zur Ausübung von Rechten, insbesondere Schutzrechten, oder zur Verfolgung möglicher Rechtsansprüche, erforderlich sein können.
4. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit.
5. Es gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Gerichtsstand ist jeweils der Sitz des Beklagten.

Hof, den xxx

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof  
Name Unterzeichnender ggf. mit Zusatz

XXX, den

Name Unternehmen mit Rechtsform  
Name Unterzeichnender ggf. mit Zusatz

**Anlage:** Angebot